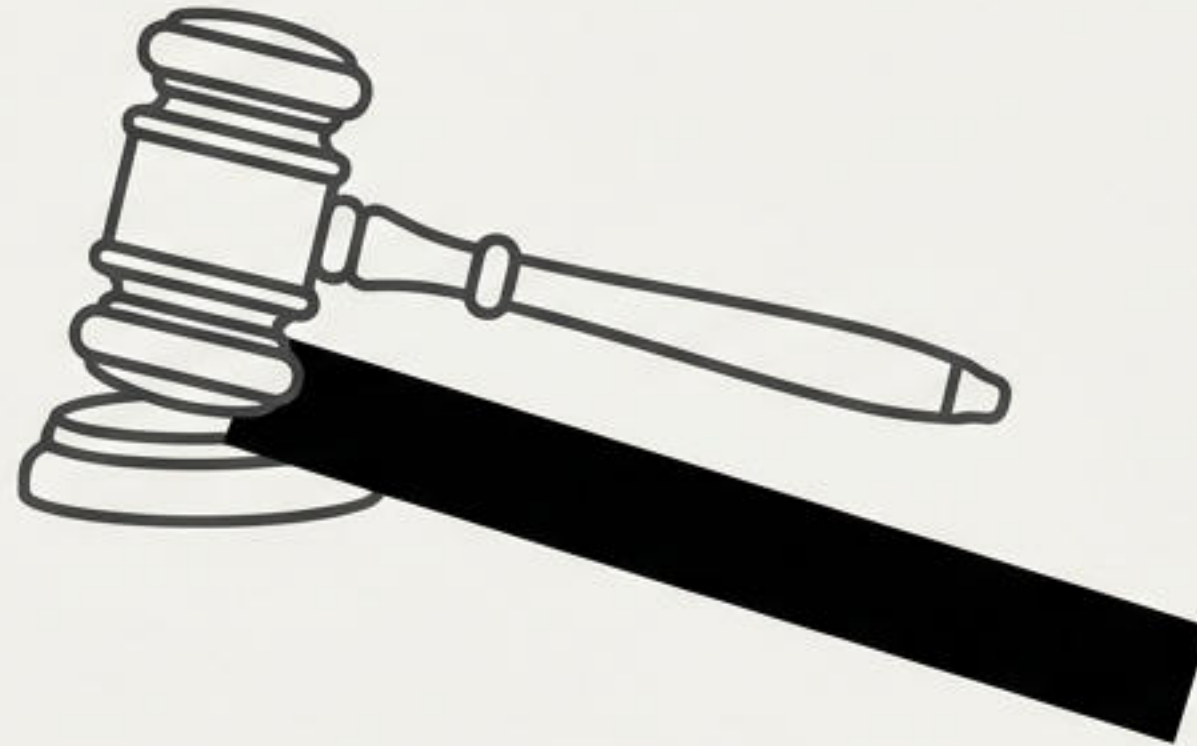


Rechtswidrig im Namen der Demokratie?

Eine rechtliche Analyse der EU-Sanktionen gegen natürliche Personen wegen Desinformation.



Im Auftrag der Abgeordneten des Europäischen Parlaments Michael von der Schulenburg & Ruth Firmenich
Erstellt von Prof. Dr. Ninon Colneric & Prof. Dr. Alina Miron

31. Oktober 2025

Der Kontext: Die EU im Kampf gegen Desinformation

Die Europäische Union hat ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme (FIMI), insbesondere insbesondere aus Russland, seit 2014 konsequent verstärkt. Dieses Gutachten anerkennt die Legitimität dieses Ziels.



2015

Gründung der **'East StratCom Task Force'** und des Projekts **'EUvsDisinfo'** zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Desinformationskampagnen des Kremls.



2018

Vorlage des „**Aktionsplans gegen Desinformation**“ durch die Europäische Kommission.



2020

Einrichtung der **Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)** zur Unterstützung der unabhängigen Community im Kampf gegen Desinformation.



2024

Der Europäische Rat fordert die Ausarbeitung eines **neuen Sanktionsregimes** angesichts hybrider Bedrohungen, was zur Verabschiedung der hier untersuchten Maßnahmen führt.

Die Waffe: Ein neues Sanktionsregime gegen „Informationsmanipulation“

Rechtsgrundlagen

Ratsbeschluss (GASP)
2024/2643

Ratsverordnung (EU)
2024/2642

Zielgruppe

„Natürliche Personen, die an ‚Planung, Leitung, Durchführung, direkter oder indirekter Beteiligung, Unterstützung oder sonstiger Erleichterung der Anwendung von Informationsmanipulation und -beeinflussung‘ beteiligt sind.“

Sanktionsmaßnahmen



Einfrieren von Vermögenswerten:
Alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen werden eingefroren.



Einreise- und Durchreiseverbote:
Betroffenen Personen wird die Einreise in die oder die Durchreise durch die EU verwehrt.

Das zentrale Ergebnis: Ein System gravierender Rechtsverstöße

Das Rechtsgutachten kommt zu dem Schluss, dass das Sanktionsregime in seiner jetzigen Form mit den Grundprinzipien des EU-Rechts und den internationalen Menschenrechten unvereinbar ist. Es schafft ein System der Bestrafung ohne angemessene rechtliche Garantien und greift unverhältnismäßig in die Grundrechte ein.

Verstoß 1: Aushöhlung des Rechtsstaatsprinzips

Kein Recht auf Anhörung vor der Listung



- Artikel 41 der EU-Grundrechtecharta garantiert das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird.
- Das Sanktionsregime umgeht dieses Grundrecht. Betroffene Personen werden mit einem vollendeten Tatbestand (*fait accompli*) konfrontiert, ohne die Möglichkeit zur vorherigen Stellungnahme.
- Die im Fall Kadi vom EuGH akzeptierte Begründung des „Überraschungseffekts“ zur Bekämpfung des Terrorismus ist hier nicht anwendbar. Anders als bei Terroristen, die Gelder für Waffen benötigen, sind die „Werkzeuge“ der Desinformation Worte, was eine andere Interessenabwägung erfordert.

„In Abwägung der Interessen muss dem Recht auf Anhörung Vorrang vor dem Interesse an maximaler Wirksamkeit bei der Beschlagnahme von Geldern der Betroffenen eingeräumt werden.“

Verstoß 2: Angriff auf die Meinungsfreiheit (Art. 11 GRCh)

Vage Kriterien und unverhältnismäßige Maßnahmen erzeugen einen „Chilling Effect“.

WORD

Vage Definition

Der Begriff „Informationsmanipulation und -beeinflussung“ ist in den Rechtsakten nicht definiert. Dies verleiht dem Rat einen übermäßigen Ermessensspielraum und macht die Anwendung unvorhersehbar.
(**Rechtsunsicherheit**)



Unverhältnismäßigkeit

Die Sanktionen sind nicht auf Fälle beschränkt, in denen Informationen „offensichtlich“ falsch sind. Dies birgt die Gefahr, auch legitime, wenn auch kontroverse, Meinungsäußerungen zu bestrafen.
(**Disproportionalität**)



„Chilling Effect“

Die Rechtsunsicherheit schreckt Journalisten, Wissenschaftler und Bürger davon ab, sich mit sensiblen Themen zu befassen, aus Angst, als Desinformationsakteur eingestuft zu werden. (**Abschreckung**)

Verstoß 3: Faktisches Berufsverbot und „Bürgerlicher Tod“

Das **Verbot**, Gelder jeglicher Art zur Verfügung zu stellen, **zerstört die wirtschaftliche Existenz** der Betroffenen in der EU.



- Artikel 2(2) der Verordnung verbietet, gelisteten Personen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- Dies geht weit über das Einfrieren bestehender Vermögen hinaus. Es verbietet den Erhalt von Gehalt, Honoraren, Tantiemen oder jeglichem anderen Einkommen.
- Diese Maßnahme stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Arbeit (Art. 15 GRCh) und die unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh) dar.

Beispiel

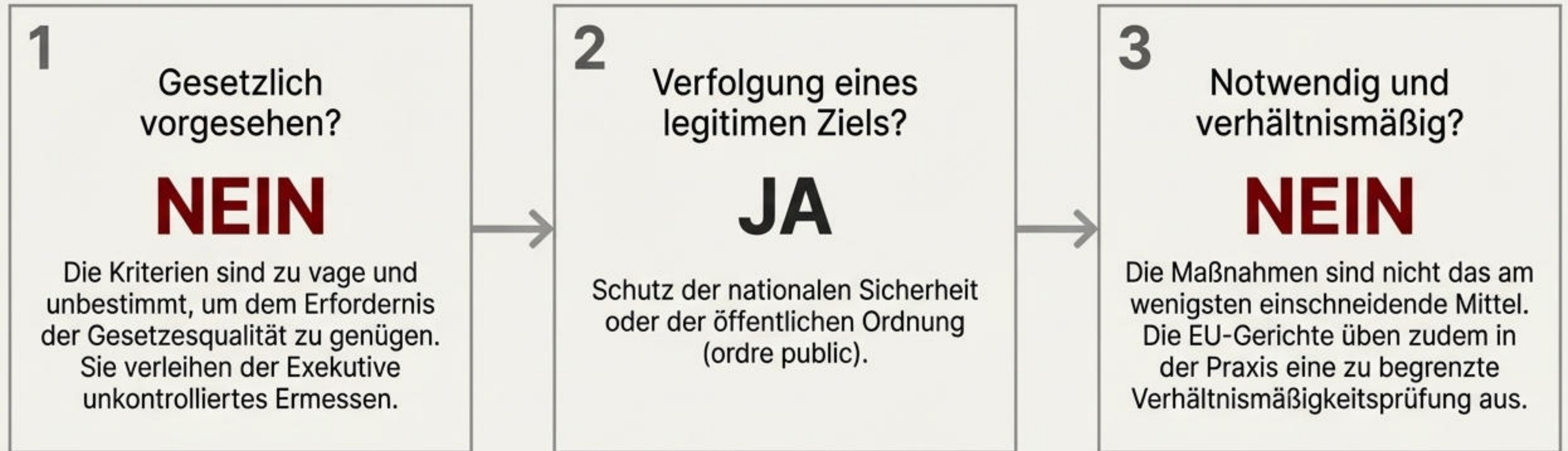
Einem deutschen Zeitungsverlag wurde mitgeteilt, dass es eine Straftat wäre, einen gelisteten Journalisten zu beschäftigen.

Ein systematischer Eingriff in die Grundrechtecharta



Konflikt mit dem Völkerrecht: Der Test des IPbjpR wird nicht bestanden

Die EU-Maßnahmen verstoßen auch gegen Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR).



Fazit: Das Regime scheitert an den völkerrechtlichen Anforderungen der Vorhersehbarkeit (1) und der Verhältnismäßigkeit (3).

Weitere Systemfehler: Ein Muster mangelnder Rechtsstaatlichkeit

Fehlende Rechtsbehelfsbelehrung

Die Verordnung (EU) 2024/2642 enthält keine "notwendigen Bestimmungen über rechtliche Garantien", wie es Artikel 215(3) AEUV zwingend vorschreibt. Die Betroffenen werden nicht im Rechtsakt selbst über ihre Klagerechte informiert.



Verletzung des Datenschutzes

Die Veröffentlichung der Gründe für die Listung und insbesondere der Wohnadresse (falls bekannt) ist unverhältnismäßig und verletzt Artikel 8 der Charta.



Unverhältnismäßige Reiseverbote

Ein pauschales Reiseverbot für EU-Bürger innerhalb der EU schießt über das Ziel hinaus, das durch die bestehenden Regeln zur öffentlichen Sicherheit bereits erreicht werden könnte, und verletzt Artikel 45 der Charta.



Gefährdung der Gesundheitsversorgung

Der Zugang zu Medikamenten und medizinischer Behandlung ist von einer Ermessensentscheidung der Behörden abhängig, anstatt als generelle Ausnahme gewährt zu werden. Dies ist unverhältnismäßig und verletzt Artikel 35 der Charta.



Der Weg nach vorn: Kann das Parlament klagen?

Kann das Europäische Parlament eine Nichtigkeitsklage gegen die Rechtsakte erheben?



Ratsbeschluss (GASP) 2024/2643

NEIN.

Der EuGH hat hier nur eine sehr begrenzte Zuständigkeit. Eine Klage wegen Verletzung von Art. 40 AEUV hätte praktisch keine Erfolgsaussichten.



Ratsverordnung (EU) 2024/2642

JA.

Die Verordnung wurde auf Basis des AEUV erlassen. Das Parlament kann gemäß Artikel 263 AEUV eine Nichtigkeitsklage vor dem EuGH erheben, um deren Rechtmäßigkeit vollständig überprüfen zu lassen.

Fazit: Eine rechtliche Anfechtung der Verordnung durch das Parlament ist möglich und rechtlich begründet.

Ein Werkzeug, das die Werte untergräbt, die es schützen soll



Der Kampf gegen Desinformation ist von entscheidender Bedeutung. Das derzeitige Sanktionsregime ist jedoch ein unverhältnismäßiges und rechtsstaatlich zutiefst mangelhaftes Instrument.

Es opfert Rechtsstaatlichkeit, Meinungsfreiheit und grundlegende wirtschaftliche Rechte und schafft damit einen gefährlichen Präzedenzfall.

Das vorliegende Rechtsgutachten liefert eine solide Grundlage für eine grundlegende Neubewertung und eine rechtliche Anfechtung.

Die Autorinnen & das vollständige Gutachten

Prof. Dr. Ninon Colneric

Honorarprofessorin an der Universität Bremen, ehemalige Richterin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

Prof. Dr. Alina Miron

Professorin für Völkerrecht an der Universität Angers, Partnerin bei FAR Avocats, Prozessvertreterin vor dem IGH, EuGH und Schiedsgerichten.



Scannen Sie den Code für den Zugriff auf das vollständige Rechtsgutachten.

legal-opinion.eu/sanctions-analysis